



Fürth

Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth [1] 2010
vom 20. Januar 2010

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) **974-1204**



Amtliche Bekanntmachungen

Faschingsveranstaltung ab 100 Personen meldepflichtig

Die Faschingszeit 2010 dauert bis einschließlich **16. Februar**. Öffentliche Maskenbälle, Kappenabende und ähnliche Faschingsveranstaltungen sind **anzeigepflichtig**, ausgenommen sind solche Veranstaltungen, die in Räumen oder Sälen stattfinden und bei denen **nicht mehr als 100** Besucher zugleich zugelassen werden sollen (siehe Verordnung über die von der Anzeigenpflicht ausgenommenen Vergnügungen, zuletzt geändert am 16. Juli 1985 – Amtsblatt der Stadt Fürth vom 26. Juli 1985). Öffentlich ist eine Vergnügung, wenn die Teilnahme nicht auf einen bestimmten, durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbundenen, abgegrenzten Personenkreis beschränkt ist. Öffentlich ist eine Veranstaltung demnach auch dann, wenn die Teilnahme an eine persönliche Einladung geknüpft ist, es den geladenen Personen aber freisteht, Freunde und Bekannte mitzubringen. Die Anzeige ist spätestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin schriftlich bei der **Stadt Fürth, Ordnungsamt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth**, unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zugelassenen Teilnehmer zu erstatten. Bei verspäteter Anzeige ist eine Erlaubnis notwendig.

Mit Geldbußen kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine öffentliche Vergnügung ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet,
2. als Veranstalter einer Vergnügung die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt.

Bei der Ausschmückung von Veranstaltungsräumen sind die einschlägigen feuersicherheitsrechtlichen Vor-

schriften zu beachten.

Auskünfte erteilt hierzu das Amt für Brand- und Katastrophenschutz (Helmplatz 2, Telefon 974-3600) und die Bauaufsicht – Feuerbeschau (Hirschenstraße 2, Zimmer 104 und 139, Telefon 974-31 58/-31 59).

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Sanierung, Umbau und Nutzungsänderung von Lager- und Büroflächen zu 69 Wohneinheiten; hier: Änderung der Parkgarage mit 15 Stellplätzen und Errichtung von 54 Stellplätzen

Grundstück: Fichtenstraße 43, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1147/18

Antragsteller: P & P Metropol Wohnbau GmbH, Michael Peter, Isaak-Loewi-Straße 11, 90763 Fürth
Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Bauvorhaben.

Die Realisierung des Vorhabens verletzt bei objektiver Beurteilung weder das Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme, noch beeinträchtigt es das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht der Nachbarn.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner weiteren Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung die-

nenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten hat **keine** aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 138, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau einer Frauenklinik

Grundstück: Jakob-Henle-Straße 1, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 782

Antragsteller: Klinikum Fürth, Jakob-Henle-Straße 1, 90766 Fürth
Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für oben genanntes Bauvorhaben.

Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung nach Süden** zugelassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB -). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechts-

schutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 136, eingesehen werden.

Veröffentlichung für die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 BauGB des Einleitungsbeschlusses für das Verfahren zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes (Änderungsnummer 2009.06) und des Einleitungsbeschlusses für das Satzungsverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V+E Nr. XIX zur Errichtung eines Lkw- und Pkw-Stellplatzes für das Autohaus Graf am Ginsterweg, Gemarkung Fürth

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat am 16. Dezember 2009 beschlossen, für den Bereich nördlich des Ginsterweges (Fl. Nrn. 1657, 1657/3, 165/4 und 1657/5 Gemarkung Fürth) den wirksamen Flächennutzungsplan im Rahmen eines sog. Parallelverfahrens (§ 8 Abs. 3 BauGB) zu ändern (Änderungsnummer 2009/06) und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan V+E Nr. XIX für die Errichtung eines Lkw- und Pkw-Stellplatzes für das bestehende Autohauses Graf aufzustellen.

Die Beschlüsse, den wirksamen Flächennutzungsplan zu ändern und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan V+E Nr. XIX aufzustellen, werden hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

**Fürth, 4. Januar 2010, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Umnutzung eines historischen Hopfenspeichers zu 11 Loft-Einheiten; hier: Änderung von 11 Lofts auf 20

Grundstück: Otto-Seeling-Promenade 10a, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1018/21

Antragsteller: Schillai + Pinnow

GmbH & Co. KG, Ullsteinstraße 9, 90763 Fürth

Änderungs-/Ergänzungsgenehmigung nach Art. 68 BayBO

Für das Bauvorhaben wird nach Art. 68 der Bayer. Bauordnung (BayBO) die **Änderungs-/Ergänzungsgenehmigung Nr. 2** erteilt.

Inhalt dieser Änderungs-/Ergänzungsgenehmigung:

Grundriss- und Fassadenänderung.

Die Realisierung des Vorhabens verletzt bei objektiver Beurteilung weder das Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme, noch beeinträchtigt es das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht der Nachbarn.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner weiteren Begründung.

Nach Abschluss der Prüfung der bautechnischen Nachweise werden die Auslagen noch gesondert in Rechnung gestellt.

Die Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) sowie die Hinweise der Baugenehmigungen vom 15. August 2007, Az.: 2007/0213/602/VG/O, und der Änderungs-genehmigung vom 10. Juni 2008, Az.: 2008/0045/602/VG/O, sind zu beachten, soweit sie nicht durch Änderungs-/Ergänzungsgenehmigungen aufgehoben oder ergänzt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen

(§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO–).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 138, eingesehen werden.

Ortsübliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für das Verfahren zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan (FNP-Änderungsnummer: 2009.05a) sowie für das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XVIII für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich der Flexdorfer Straße, Gemarkung Vach

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 16. Dezember 2009 das Verfahren zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan (FNP-Ä. Nr. 2009.05a) und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. XVIII im o. g. Bereich förmlich eingeleitet (1. Beschluss).

Der Beschluss, die entsprechenden Bauleitpläne zu ändern bzw. aufzustellen, wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

**Fürth, 28. Dezember 2009, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für das Verfahren zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan zur

Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ nördlich der Flexdorfer Straße, Gemarkung Vach (FNP-Änderungsnummer: 2009.05a)

hier: Frühzeitige öffentliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke des o. g. Bauleitplanverfahrens

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 16. Dezember 2009 das Verfahren zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im o. g. Bereich förmlich eingeleitet. Vorrangiges Ziel der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich der Flexdorfer Straße in Ritzmannshof zu schaffen. Mit dem Vorentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan soll nun die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden. Im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde auch der Entwurf eines Umweltberichts erstellt, der mit eingesehen werden kann.

Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Unterrichtung) beginnt am 21. Januar 2010 und endet am 11. Februar 2010 um 17 Uhr mit einer abschließenden Erörterung im Sitzungssaal des Baureferates im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im I. Stock des Rückgebäudes. Der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der jeweiligen Begründung sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen können im Stadtplanungsamt im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im II. Stock (Ebene 2.2), Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 15.30 Uhr und Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr, eingesehen werden.

In dieser Zeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können beim Sachgebietsleiter telefonisch unter Telefon 974-33 25 vereinbart werden.

**Fürth, 28. Dezember 2009, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**
(Siehe Plan auf der nächsten Seite)

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT FÜRTH

MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN

ÄNDERUNG DES WIRKSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLANES ZUR
AUSWEISUNG EINER SONDERBAUFLÄCHE MIT DER
ZWECKBESTIMMUNG "PHOTOVOLTAIKANLAGE" NÖRDLICH DER
FLEXDORFER STRASSE (FL. NR. 1068 GEMARKUNG VACH)

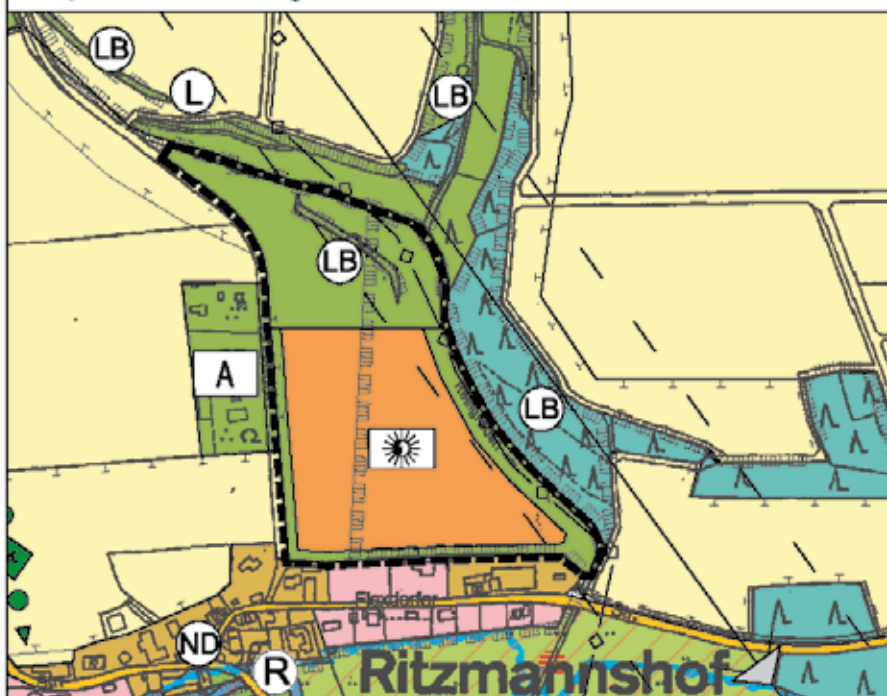


ÄNDERUNGSNUMMER
2009. 05a

Wirksame Darstellung



Geplante Darstellung



LEGENDE:

- ÄNDERUNGSBEREICH
- WOHNBAUFLÄCHEN
- GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
- GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
- SONDERBAUFLÄCHEN
- PHOTOVOLTAIKANLAGE
- STRASSENVERKEHRSLÄCHE
- GRÜNFLÄCHEN MIT ZWECKBESTIMMUNG
- AUSSIEDLERHOF
- ÖFFENTLICHE PARK- UND GRÜNLÄNDEN
- FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSÖRGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
- REGENRÜCKHALTEBECKEN
- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
- FLIESSGEWÄSSER
- ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET *
- FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD
- LANDWIRTSCHAFT
- GRÜNLAND
- WALD
- FAUNA - FLORA - HABITATE *
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
- UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS. *
- NATURDENKMAL (Art. 9 BayNatSchG) *
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET (Art. 10 BayNatSchG) *
- GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBEISTANDTEIL (Art. 12 BayNatSchG) *
- FLÄCHEN NACH ART. 15d BayNatSchG < 2000 m² / > 2000 m² *
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
- SONSTIGE PLANZEICHEN
- RICHTPUNKT *
- VERSORGSLEITUNG OBERIRDISCH *
- VERSORGSLEITUNG UNTERIRDISCH *

STADTPLANUNGSAMT
FÜRTH

FÜRTH, DEZEMBER 2009

-SCHÖNER
DIPL.ING. AMTSLEITER

Wasserverband Knoblauchsland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Hofwiesenweg 11, 90427 Nürnberg

Als Verbandsvorsteher des Wasserverbandes Knoblauchsland lade ich Sie nach § 15 der Verbandssatzung zu unserer Verbandsversammlung **Montag, 8. Februar, 19 Uhr, nach Neunhof, „Altes Forsthaus“, Untere Dorfstraße 6**

ein und bitte um Ihr Erscheinen. Ist eine Beschlussfähigkeit bis zu obigem Zeitpunkt nicht erreicht, ist die erneute Versammlungsladung um 19.30 Uhr nach § 17 der Satzung hiermit gegeben.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung (Verbandsvorsteher)
2. Unterrichtung über die Angelegenheiten des Verbandes
3. Wahl der Schaubeauftragten
4. Jahresrechnung und Haushaltsplan
- Feststellung der Jahresrechnung 2009
- Feststellung des Haushaltsplanes 2010
5. Hinweise auf das neue Beregnungsjahr
6. Anhörung von Mitgliedern
7. Sonstiges

Norbert Beier

Verbandsvorsteher

Hinweis: Wir bitten alle Mitglieder, Änderungen, z. B. Hofübergabe, Verpachtungen von Verbandsflächen, Besitzänderungen usw., rechtzeitig im Verbandsbüro zu melden.

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1992 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des Geburtsjahrgangs 1992, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehen-

- energie
- wasser
- dienstleistung
- stadtverkehr



Die infra informiert über den Trinkwasserpreis zum 1. Januar 2010

Der Wasserarbeitspreis der infra wurde zuletzt zum 1. Januar 2004 angepasst. Bis einschließlich 2009 gelang es, die Preise stabil zu halten und die über die vergangenen sechs Jahre kontinuierlich steigenden Kosten trotz leicht rückläufiger Abgabemengen nicht an die Kunden weiter zu geben.

Zum 1. Januar 2010 wurde eine Preisänderung jedoch unumgänglich. Die Erhöhung beläuft sich auf brutto 32 Cent je 1000 Liter (entspricht einem Kubikmeter).

Die Grundpreise bleiben weiterhin unverändert.

Damit gilt seit dem 1. Januar 2010 im Versorgungsgebiet der infra folgender Trinkwasserpreis:

	Arbeitspreis in Euro je Kubikmeter (€/m ³)		Grundpreis (Nennweite DN 25) in Euro pro Jahr (€/a)	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Wasser	1,78	1,90	45,96	49,18

Der Bruttopreis enthält die Mehrwertsteuer von derzeit sieben Prozent (Stand: 1. Januar 1998) und ist auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.

den Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadt Fürth, Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, 1. Stock, Zimmer 121, 90763 Fürth. Sprechzeiten: Montag 7.30 bis 18 Uhr, Donnerstag 7.30 bis 15 Uhr, Dienstag, Mittwoch und Freitag 7.30 bis 12 Uhr.

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Fürth, 11. Januar 2010, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister



**Öffentlicher
Teilnahmewettbewerb**

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für beschränkte Ausschreibung nach VOL/A

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Stadtentwässerungsbetrieb Fürth, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

Ausführung von Wartungsleistungen

Vergabeverfahren: Öffentlicher Teilnahmewettbewerb mit nachfol-

gend Beschränkter Ausschreibung gem. § 3 Nr. 1 Abs. 4 nach VOL/A.

Maßnahme: Wartungsvertrag nach dem Vertragsmuster des Arbeitskreises Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen (AMEV).

Art der Leistung: Wartung, wiederkehrende Prüfung und kleinere Instandsetzungsarbeiten von Gasanlagen und der erdverlegten Rohrleitungen sowie der freiverlegten Innen- und Außenleitungen in der Hauptkläranlage und in der Kläranlage Nord auf der Grundlage der DVGW-Regelwerke. Der Auftragnehmer ist – auch außerhalb der regelmäßigen Wartungstermine – verpflichtet, Störungen der vorgenannten Anlagen nach Anforderung zu beseitigen, dazu ist ein 24-Stunden-Bereitschaftsdienst mit einer Einsatzbereitschaft von 30 Minuten vorzusehen.

Ort der Ausführung: Hauptkläranlage Fürth, 90765 Fürth, Erlanger Straße 105, und Kläranlage Nord, 90768 Fürth, Schlossgarten 24.

Voraussichtliche Ausführungszeit: 1. April 2010 bis 31. März 2012.

Bewerbungsfrist für die Anträge auf Teilnahme: 2. Februar 2010. ■